

zungstermine bekannt gemacht ist. Der das geringste Gebot übersteigende Theil des Kaufgeldes ist baar zu zahlen, und drauhen Gläubiger, welche ihre Verbindungen daraus zu gewärtigen haben, die etwaige Kündigung ihres Postens nicht besonders anzumelden. Es ist zulässig, mit dem Ertheber über das Sichenbleiben eines Postens, welcher sonst baar auszusahlen wäre, ein besonderes Abkommen zu schließen.

Zinsen und etwaige Kosten der Vertheilung müssen angemeldet werden. In Ermangelung der Anmeldung werden nur die laufenden, nicht die etwa rückständigen Zinsen berücksichtigt. An derselben Stelle mit dem Capital können außer den laufenden Zinsen zweijährige Rückstände beanprucht werden. Diejenigen Gläubiger, welche dem betreibenden Gläubiger vorgehen, müssen die Rückstände behufs Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots spätestens im Versteigerungstermine bis zum Beginn des Bietens anmelden. Wird das Grundstück für die dem geringsten Gebot entsprechende Summe verkauft, so gehen nicht angemeldete Rückstände verloren. Aus einem etwaigen Ueberschuß kann die Zahlung solcher Rückstände indeß auch noch im Kaufgeldverlegungsstermine gefordert werden. Wer seine Verbindungen lediglich aus dem baar zu zahlenden Theile des Kaufgeldes zu gewärtigen hat, muß Zinsrückstände spätestens im gedachten Termine anmelden.

Die Zweifel darüber, ob für die Zinsen der Altonaischen Stadtbuch-Pöste durch das neue Gesetz, die sog. Zinsgarantie, d. h. das Recht, zweijährige Zinsrückstände mit dem Capital in gleicher Priorität anzusprechen, eingeführt ist oder nicht, sind zwar endgültig noch nicht gehoben, doch sind in allen nach dem neuen Verfahren behandelten Fällen die Zinsen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an anstandslos gezahlt worden.

Im Versteigerungstermine wird in der ersten Stunde über etwaige besondere Kaufbedingungen verhandelt und das geringste Gebot festgestellt. Besondere — von dem Gesellschafter abweichende — Kaufbedingungen müssen aus dem Kreise der Interessenten beantragt werden. Die zweite Stunde des Termins ist dem Bieten gewidmet und darf die Versteigerung nicht vor Ablauf einer vollen Stunde geschlossen werden. Jeder Bieter muß auf Verlangen Sicherheit (nicht durch Bürgen) bestellen, doch wird dieses Verlangen nicht etwa von Amtswegen vom Gericht gestellt, sondern lediglich auf Antrag des berechtigten Interessenten. Nach Schluß der Versteigerung haben die Interessenten sich zu erklären, ob sie in Ertheilung des Zuschlages willigen. Unter Umständen ist auf Antrag eines schadenleidenden Interessenten ein zweiter Versteigerungstermin zulässig.

Das Zuschlagsurtheil wird in einem besonderen Termin verkündet. Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist bis zur Verkündung zulässig. Vom Tage der Verkündung an gehen die Einkünfte, wie auch Gefahr und Lasten des Grundstücks auf den Ertheber über.

Zur Belugung und Vertheilung des Kaufgeldes ergeht an alle Interessenten eine besondere Ladung.

Das Erscheinen in dem Termin ist für Jeden von großer Wichtigkeit, weil Widersprüche gegen die Berechnung und Vertheilung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Termin selbst vorgebracht werden. Der Ertheber übernimmt die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken und zahlt den Rest des Kaufgeldes mit Zinsen zu 5% von der Verkündung des Zuschlagsurtheils an baar. Hierauf wird nach Lage der Acten und auf Grund der abgegebenen Erklärungen das jedem einzelnen Interessenten zukommende berechnet und, wenn sich kein Widerspruch ergibt, sofort ausbezahlt. Streitigkeiten unter den Interessenten sind auf dem Proceßwege auszutragen. Laufende Zinsen werden berechnet: a) für die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken bis zum Tage der Verkündung des Zuschlages, b) für die übrigen bis zur Zahlung. Die Zinsen der Forderungen unter a) hat der Ertheber von dem gedachten Zeitpunkt an zu zahlen. Die Hypotheken-Documente sind vorzulegen. Der Ertheber kann schon in diesem Termin neue Verpfändungen des Grundstücks vornehmen. Die Eintragung des Erthebers in das Grundbuch als Eigenthümer wird ohne Beisein desselben auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts bewirkt.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Bekannt laut Schreiben der Königl. Regierung, Schleswig, den 2. Juni 1874.)

- 1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für Ertheilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 25 J. und 1 M. 50 J. 3. Baßkarte 1 M. 4. Jagdschein 3 M. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist, 1 M. 80 J. bis 3 M. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist, 1 M. 20 J. event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertankers 90 J. 8. Für die Ueberwachung eines Arrestanten an ein in hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J. und 1 M. 20 J. an ein in Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 M. 80 J., desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 J.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgeldgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräuchern der Ketten 7 M. 20 J. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 M. 20 J. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 J.

Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die unter 1, 2, 4, 12 bezeichneten Beträge, den Executivbeamten: die unter 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die unter 3, sowie 10 J. von der unter 4 bezeichneten Gebühr.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona. Auch gültig für den Stadttheil Ottensen vom 1. April 1893 an.

Table with columns: Steuerjah, Einnahmen von mehr als, pro Monat, pro Jahr. Rows 1-52 showing tax brackets from 420-660 M to 72000-78000 M.

u. j. w. für jede 60000 M. Einnahmen ein einfacher (Monats-) Steuerjah von 175 M. mehr.

Steuerpflichtig sind nach dem Einkommensteuer-Regulativ vom 22. März 1892:

- a) Alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 4, Abs. 2 der Städte-Ordnung vom 14. April 1889).
b) Alle Diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1887).
c) Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerks- und eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände, welche in dem Stadtbezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).
d) Der Staatsfiscus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirk betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. D.).
e) Diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirk, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forenzen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 3 a. a. D.).